**Checkliste für die Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen mit   
Röntgeneinrichtungen (StrlSchG, Regierungspräsidien)**

**Grundlageninformationen über die Strahlenschutz-Begehungen:**

1. **Rechtsgrundlage**

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht basiert auf dem [Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/StrlSchG.pdf) in Verbindung mit der [Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Bundesgesetze/StrlSchV.pdf).

1. **In welchen Zahnarztpraxen findet die Strahlenschutz-Begehung statt?**

Die Strahlenschutz-Begehung findet in Zahnarztpraxen mit einer und ohne eine Röntgeneinrichtung statt.

1. **Wer führt die Strahlenschutz-Begehungen durch?**

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht liegt beim zuständigen Regierungspräsidium (Freiburg,   
Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen).

1. **Intervall der Strahlenschutz-Begehungen**

Das Aufsichtsprogramm sieht vor, Zahnarztpraxen mit Röntgeneinrichtungen einer Vor-Ort-Über-prüfung durch das zuständige Regierungspräsidium zu unterziehen. Für die Vor-Ort-Überprüfung der Kategorie IV ist kein Regel-Intervall festgelegt, dies liegt im Ermessen des zuständigen Regierungspräsidiums.

1. **Anlassunabhängige** **Strahlenschutz-Begehungen**

Die Strahlenschutz-Begehung wird mit der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) im Vorfeld telefonisch abgestimmt und schriftlich angekündigt (anlassunabhängige Strahlenschutz-Begehungen). In diesem Zuge erhält die Praxis auch Vorab-Informationen über den Ablauf, die Zeitdauer und bereitzuhaltende Unterlagen für die Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

1. **Strahlenschutz-Begehung in der Zahnarztpraxis (Vor-Ort-Prüfung)**

Zum vereinbarten Termin erfolgt die Strahlenschutz-Begehung (Vor-Ort-Prüfung) durch das zuständige Regierungspräsidium. Im Anschluss an die Strahlenschutz-Begehung findet ein Abschlussgespräch statt. In diesem werden die vorgefundenen Mängel besprochen und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt, die sofort zu ergreifen sind.

1. **Bericht und Gebührenbescheid**

Im Nachgang zur Strahlenschutz-Begehung erhält die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) ein Schreiben, in dem die aufgefallenen Mängel und Abweichungen aufgeführt werden und die/der Strahlenschutzverantwortliche/r aufgefordert wird, diese zu beseitigen. Daneben erhält die Praxis in einem separaten Schreiben den Gebührenbescheid für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

**Mögliche Aspekte/Schwerpunkte der   
Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen (StrlSchG)   
durch das zuständige Regierungspräsidium**

Die folgenden Punkte können in einer Strahlenschutz-Begehung gemäß StrlSchG und StrlSchV   
in der Zahnarztpraxis überprüft werden. Der Umfang und der Detailgrad der Strahlenschutz-  
Begehung ist beispielsweise abhängig von der Praxisform (Einzelpraxis, Berufsausübungs­  
gemeinschaft, Praxisgemeinschaft, Z-MVZ, I-MVZ). Zu vereinzelten Themenpunkten finden Sie   
ergänzend eine Tabelle mit Verlinkungen zu den Muster-Dokumenten der LZK BW (PRAXIS-Handbuch, Homepage) und zu weiterführenden Informationen.

**I Organisation des Strahlenschutzes in der Zahnarztpraxis**

**(Strahlenschutzorganisation/ Personal)**

**Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB):**

* Festlegung der Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und ggf. zusätzlich Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB) in der Zahnarztpraxis?
* Existiert in der Zahnarztpraxis ggf. eine Vertretungsregelung? (Hinweis: Bei Urlaub ist keine Vertretungsregelung für den SSV erforderlich).
* Eine Änderungsdokumentation bei strahlenschutzrelevantem Personalwechsel ist zu empfehlen.

**Nachweise der Personal-Qualifikationen inkl. Fachkunde-Bescheinigung:**

* Vorzuhaltende Dokumente: Approbationsurkunde, Fachkunde-Bescheinigung (ausgestellt durch die LZK BW), Nachweis der letzten Fachkunde-Aktualisierung.
* Vorzuhaltende Dokumente Praxispersonal (ZAH/ZFA): Helferinnenbrief/Fachangestelltenbrief (ZAH/ZFA), Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strahlenschutz, Nachweis der letzten Kenntnis-Aktualisierung.

**Mitarbeiter-Unterweisung:**

* Dokumentation regelmäßiger Mitarbeiter-Unterweisungen, einschließlich Unterweisungsinhalte.

**Muster-Formulare:**

|  |
| --- |
| Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW: |
| [3.1.6.14.3 Bestellformular für Strahlenschutzbeauftragte](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.4 Änderungsmitteilung für Strahlenschutzbeauftragte](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [4.4.7 Vertrag gemäß § 44 Abs. 2 und § 188 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Vertraege/Sonstiges/Muster-Betreibervertrag_44_188_StrlSchV_Finalversion.docx)  🡪 Relevant für die Praxisgemeinschaft (PGM) |
| [3.1.9.1.1 Unterweisungserklärung](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.9.html#unterweisungen) |
| [Beantragung der Fachkunde-Bescheinigung bei der LZK BW](https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/roentgen/bescheinigung-fachkunde-im-strahlenschutz) |

**II Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Zahnarztpraxis**

**Röntgeneinrichtung und Praxis-Entwicklung:**

* Unterlagen über die Röntgeneinrichtung/en.
* Bereitstellung der aktuellen Version des StrlSchG und der StrlSchV

**Sachverständigen-Prüfung/en und Anzeige/Genehmigung der Röntgeneinrichtung:**

* Dokumentation der Sachverständigen-Prüfungen der Röntgeneinrichtung.
* Anzeige bzw. Genehmigungsnachweis(e) (Genehmigung in Abhängigkeit vom Geräte-Baujahr) der Röntgeneinrichtung des zuständigen Regierungspräsidiums.
* Änderungen an der Röntgeneinrichtung sind zu dokumentieren und ggf. erneut anzuzeigen.

**Einweisung in die Röntgeneinrichtung:**

* Dokumentation über die „Erst-Einweisung“ des Praxispersonals.

**Baulicher Strahlenschutz (Röntgenraum, Geräte-Auslösung, Kennzeichnung, Kontrollbereich):**

* Möglichkeiten des Betriebs einer Röntgeneinrichtung:
* In einem Röntgenraum,
* im Behandlungszimmer,
* mobile Röntgeneinrichtung.
* Die Auslösung der Röntgeneinrichtung hat durch das Praxispersonal zu erfolgen und ist

entsprechend zu kennzeichnen und somit gegen unbefugten Zutritt zu schützen.

* Bei Tubusgeräten muss der Auslöseschalter dauerhaft ausgeschaltet bleiben und darf nur im Zuge der aktiven Anwendung angeschaltet werden.
* Der Auslöseschalter muss bei Tubusgeräten abgedeckt und mit einem Strahlenschutzaufkleber gekennzeichnet sein.
* Die zu röntgende Person muss während des Auslösevorgangs z. B. durch eine Glasscheibe in der Röntgentür gesehen werden können.

**Bestandsverzeichnis gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung:**

* Liegt ein entsprechendes Bestandsverzeichnis gemäß MPBetreibV vor und sind alle in der Praxis angezeigten Röntgeneinrichtungen eingetragen?

**Arbeitsanweisungen (Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers):**

* Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Röntgeneinrichtung sind bereitzuhalten.
* Arbeitsanweisungen für die unterschiedlichen Untersuchungsarten (FRS, OPG, intraorale Röntgenaufnahme) sind praxis-/geräteindividuell auszuarbeiten.
* Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers.

**Zutrittsregelungen für Beschäftigte, Patienten und Begleitpersonen:**

* Maßnahmen für den Zutritt von Strahlenschutzbereichen in der Zahnarztpraxis sind zu treffen. Ein Dokument zur Aufklärung von Begleitpersonen ist vorzuhalten.

**Aufklärungsbogen für Patienten:**

* Erfolgt im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Patientenanamnese auch eine Abfrage nach eventuell aktuellen Röntgenaufnahmen?

**Schutzausrüstung:**

* Bereithaltung entsprechender Schutzausrüstung (z. B. Blei-Schürze) für das Praxispersonal und mögliche Begleitpersonen und Bereithaltung von Patientenschutzmittel (z. B. Schilddrüsenschutz) und deren ordnungsgemäße Aufbewahrung.

**Dokumentationspflichten:**

* Dokumentation der:
* Röntgenaufnahmen (Röntgenkontrollbuch, Patientenkartei, Praxis-Software),
* Rechtfertigenden Indikationen.

**Befundungsraum (Raumklasse gemäß DIN 6868-157):**

* Am Befundungsarbeitsplatz ist ein Bildwiedergabegerät der Raumklasse 5 (RK 5) erforderlich,   
  welches entsprechend als Befundungsmonitor gekennzeichnet sein muss.
* Die Beleuchtungsstärke und maximale Display-Leuchtdichte müssen der Norm entsprechen.
* Liegt ausschließlich ein 2D-Betrieb in RK 5 vor findet eine messtechnische Prüfung alle 5 Jahre durch den Depottechniker statt.

**Konstanzprüfungen bei einer Röntgeneinrichtung (Qualitätssicherung):**

* Dokumentation der monatlichen Konstanzprüfungen durch die Praxis.   
  Analoge und digitale Röntgengeräte müssen monatlich einer Konstanzprüfung unterzogen werden. *(Nach der Allgemeinverfügung der Gewerbeaufsichtsämter vom März 2006 kann diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen auf 3 Monate verlängert werden)*. Analog muss die Filmverarbeitung wöchentlich einer Konstanzprüfung unterzogen werden.

**Muster-Formulare:**

|  |
| --- |
| Muster-Formulare der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg (u. a. Anzeigeformulare): [https://rp.baden-wuerttemberg.de](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/strahlenschutz/seiten/formulare-merkblaetter) |
| Ansprechpartner/innen in der Verwaltung (Zahnärztliche Röntgenstelle): [https://lzk-bw.de](https://lzk-bw.de/die-kammer/bezirkszahnaerztekammern) |
| Infos zu Aufbewahrungsfristen, z. B. Konstanzprüfungen (einschl. der Röntgenaufnahmen):  [2.1 Kurzübersicht Adressen, Fristen und Termine](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/QM/Kurzuebersicht_Adresse-Fristen-Termine.docx) |
| Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW: |
| [3.1.6.14.5 Geräteeinweisung](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.12 Prüfergebnisse der Konstanzprüfung](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.14 Prüfergebnisse der Konstanzprüfung am Befundmonitor - Inbetriebnahme nach 01.05.2015](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.16 Röntgenkontrollbuch](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.19 Einverständniserklärung der Eltern über die Aufnahme eines Röntgenbildes beim minderjährigen Kind](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| [3.1.6.14.20 Informationen zum Zutritt für Betreuungs- und Begleitpersonen gemäß § 124 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)](https://phb.lzk-bw.de/html/3.1.6.html#roentgen) |
| Anwendungsempfehlung von Patientenschutzmitteln: [Empfehlung zur Anwendung von Patientenschutzmitteln bei Röntgenuntersuchungen in der Zahnheilkunde](https://lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Rund_um_die_Praxisf%C3%BChrung/Merkblatt_Patientenschutzmittel.pdf) |